

Bearbeitungshinweise des Bundesamtes zu Kirchenasylfällen (Stand: 02.07.2015)

1. Ergebnisvermerk zum Gespräch zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen zum Thema Kirchenasyl am 24.02.2015

Am 24.02.2015 fand in Berlin das Gespräch des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit den Bevollmächtigten der evangelischen und katholischen Kirche zum Thema Kirchenasyl statt. Das Gespräch fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt und war geprägt vom Willen aller Beteiligten, eine gangbare Lösung für den Umgang mit Kirchenasyl und die öffentliche Darstellung von Kirchenasyl zu finden. Beide Seiten haben ihre Positionen dargelegt.

Als Ergebnis wurde festgehalten:

- Die Kirchen verfolgen mit dem Kirchenasyl nicht das Ziel, den Rechtsstaat in Frage zu stellen oder über das Kirchenasyl eine systematische Kritik am Dublin-System zu üben. Eine solche wird nur im Rahmen des politischen Diskurses vorgetragen.
- Die Beteiligten stimmen überein, dass das Kirchenasyl kein eigenständiges, neben dem Rechtsstaat stehendes Institut ist, sich jedoch als christlich-humanitäre Tradition etabliert hat.
- Das Bundesamt beabsichtigt nicht, die Tradition des Kirchenasyls an sich in Frage zu stellen.
- Die Beteiligten stimmen überein, dass das bloße Vorliegen einer anstehenden Überstellung in einen Unterzeichnerstaat der Dublin-Verordnung keinen ausreichenden Anlass für die Gewährung von Kirchenasyl bietet. Hinzukommen müssen vielmehr im individuellen Einzelfall begründbare besondere Härten. Kirchenasyl wird von den Kirchengemeinden nur als Ultima Ratio gewährt.
- Die Beteiligten haben vereinbart, dass in diesen begründbaren Ausnahmefällen so frühzeitig wie möglich eine zwischen Kirche und BAMF gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfindet.
- Die Einzelfallprüfung soll möglichst noch vor dem Eintritt in ein Kirchenasyl und bei Dublinfällen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist nach der Dublin III Verordnung erfolgen.
- Kern der neuen Kommunikationsstruktur sind zentrale Ansprechpartner auf der Seite der Kirchen und des Bundesamts. Vermieden werden soll die direkte und ungesteuerte Eingabe von Einzelfällen an das Bundesamt durch einzelne Kirchengemeinden.
- Die Beteiligten vereinbaren bis Herbst 2015 eine Pilotphase, in der diese neue Kommunikationsstruktur zur Lösung von Einzelfällen erprobt werden soll.
- In dieser Phase sollen die Strukturen für die Zusammenarbeit der Kirchen und dem Bundesamt in Fällen des Kirchenasyls aufgebaut und die Verfahrensregeln gemeinsam festgelegt werden. In dieser Zeit wird die Sechsmonatsfrist beibehalten, eine

Entscheidung über die Heraufsetzung der Frist auf 18 Monate soll erst nach Ablauf und Auswertung der Pilotphase erfolgen. Die Kirchen haben erneut ihre grundsätzlichen Bedenken gegen die Anwendung der 18 Monatsfrist vorgetragen.

- Die Kirchen haben zugesagt, ihrerseits diese Zeit zu nutzen, um den Gremien (Deutsche Bischofskonferenz und Rat der evangelischen Kirche in Deutschland) über den Verlauf des Gesprächs zu informieren und deutlich zu machen, dass ein unverhältnismäßiger Gebrauch des Kirchenasyls Gefahr für diese Tradition bedeutet.
- Die Kirchen haben zudem zugesagt, die Überarbeitung von Publikationen (Leitfäden etc.) anzuregen, so dass nicht der Eindruck eines direkten Bezugs zwischen Kirchenasylgewährung und dem Dublinverfahren entsteht.

2. Verfahrensabläufe auf Grundlage der Vereinbarung

2.1 Zentraler Bestandteil ist die bis voraussichtlich Spätherbst 2015 laufende Pilotphase, in der Strukturen für die Zusammenarbeit aufgebaut werden sollen. Vorgesehen hierfür die Benennung von kirchlichen Ansprechpartnern (s. Anlagen), die ausschließlich Prüffälle zum Kirchenasyl entgegennehmen und diese vorgeprüft mittels eines Dossiers an das Bundesamt weiterleiten.

Für die Pilotphase wurde beim Bundesamt im Referat 412 (Qualitätssicherung Asyl) ein zentrales Postfach eingerichtet, über das die kirchlichen Beauftragten die Prüffälle in Form von Dossiers einreichen.

Nach der Registrierung, einer schriftlichen Eingangsbestätigung an den Kirchenvertreter und Meldung an die zuständige Ausländerbehörde sowie die Bundespolizei wird der Fall gesichtet, mit einem Votum versehen, das einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen (Ausübung des Selbsteintritts oder Feststellung des Ablaufs der Überstellungsfrist in Dublin-Fällen, Möglichkeit einer positiven Entscheidung) beinhaltet und an das zuständige Fachreferat abgegeben. Stimmt dieses dem Votum zu, erfolgt die entsprechende Benachrichtigung der Kirchen-Ansprechpartner.

Führt das Dossier nicht zu einer Änderung der bisherigen Entscheidungen, informiert Referat 412 unmittelbar die Kirchen-Ansprechpartner; das zuständige Fachreferat erhält zur Information einen Abdruck des Antwortschreibens an den Ansprechpartner.

Neu gemeldete Kirchenasyle oder entsprechende Anfragen aus katholischen oder evangelischen Kirchengemeinden werden mit folgendem Standardtext beantwortet:

➤ Standardschreiben

„Am 24.02.2015 haben sich Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche mit dem Präsidenten des Bundesamtes zu einem Spitzengespräch in Berlin getroffen. Im Ergebnis wurde ein Kompromiss erzielt, der von den Gesprächspartnern am 27.02.2015 im Rahmen von Pressemitteilungen vorgestellt wurde.

Neben grundsätzlichen Feststellungen zur christlich-humanitären Tradition des Kirchenasyls und dessen Gewährung als Ultima Ratio in einzelnen, besonders gelagerten Härtefällen, zielt die Einigung darauf ab, bis zum Herbst 2015 ein Verfahren zu implementieren und zu erproben, dessen Kernelement eine zwischen zentralen An-

*sprechpartnern beider Seiten gesteuerte, lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten sein wird.
Das Bundesamt wird nach Benennung auf die Bevollmächtigten der Kirchen zugehen, um diesbezügliche Verfahrensmodalitäten abzustimmen.*

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an den von Ihrer Kirchenleitung beauftragten Ansprechpartner: “

Eingereichte Unterlagen sind mit dem Hinweis, sich mit dem Anliegen direkt an einen der zuständigen Ansprechpartner der jeweiligen Kirche zu wenden, zurückzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Parallelverfahren eröffnet werden. Eine Kopie des Schreibens geht an Referat 412.

2.2 Die Pilotphase ist Ende April 2015 angelaufen; am 08.06.2015 hat im Bundesamt ein Treffen auf Arbeitsebene mit den kirchlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern stattgefunden.

Während dieses Treffens wurde u. a. ausführlich über Fristverlängerungen auf 18 Monate wegen Untertauchens gesprochen, die vom Bundesamt in der Vergangenheit auch allein in Folge der Meldung einer Unterbringung im Kirchenasyl verfügt wurde.

Die Kirchen legen großen Wert darauf, ein Kirchenasyl umgehend bei den beteiligten Behörden zu melden. Das Bundesamt sagte zu, die Frist wegen Kirchenasyls während der Pilotphase nicht auf 18 Monate zu verlängern, es sei denn, die Ausländerbehörde meldet das Untertauchen (nicht das Kirchenasyl!) bevor die Kirchengemeinde das Kirchenasyl anzeigt. Nach dieser Vereinbarung fälschlich verfügte Fristverlängerungen werden vom Bundesamt zurückgenommen.

3. Evaluierung

Am Ende der Pilotphase erfolgt eine Evaluierung der Erfahrungen und Vereinbarung zum weiteren Vorgehen.

Ihre Rückfragen nehmen im Geschäftszimmer des Referates 412

Frau Kosar 0911/943-7917 und

Frau Tschinkel 0911/943-7919

Entgegen.